



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 31. Oktober 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Homburger Straße 18, Saal 28, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Rödgen Blatt 1044, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                      | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
|          | Rödgen    | 1    | 465/2     | Gebäude- und Freifläche,<br>Am Ellerberg 3 a | 576                  |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, Nr. 2 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1043 und Blatt 1044); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 2;

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 348.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum in einem Zweifamilienhaus, Dachgeschoss, Baujahr ca. 1965, ca. 116 qm Wohnfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main 100 60 30 bei der Landesbank Hessen-Thüringen Frankfurt, BLZ 500 500 00, IBAN DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEF3333,  
**unter Angabe des Kassenzzeichens: X049560004055X.**

Amtsgericht Friedberg (Hessen)

- Vollstreckungsgericht -